



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT OBERPULLENDORF
7350 Oberpullendorf, Hauptstraße 56

Referat: Natur- Tier- und Umweltschutz

Telefon: +43 (0) 2612 / 42531 DW 0 oder 0 57 600 DW 4499 (Ortstarif)

FAX: +43 (0) 2612 / 42531 DW 4477

e-mail: bh.oberpullendorf@bgld.gv.at

Internet: <http://www.burgenland.at>

l: OP-14-01-50-1

(antwortschreiben bitte anführen)

Oberpullendorf, am 28.06.2005

**reff: Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung
des Borkenkäfers;
Verordnung**

VERORDNUNG

näß § 43, 44 und 45 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975 i.d.g.F. in
bindung mit den Bestimmungen der Forstschutzverordnung, BGBl. II Nr. 19/2003,
effend die Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung des Borkenkäfers, wird
ordnet:

§ 1

- 1) Die Eigentümer von Waldflächen im Bezirk Oberpullendorf sowie ihre Forst- und Forstschutzorgane haben ihre Wälder regelmäßig in solchen Abständen auf das Auftreten von Borkenkäfern hin zu kontrollieren, dass eine erfolgreiche Vorbeugung oder Bekämpfung einer Massenvermehrung durchführbar ist.
- 2) Neben Wahrnehmungen über eine gefahdrohende Vermehrung des Borkenkäfers sind auch schon Erscheinungen, die erfahrungsgemäß eine gefahdrohende Vermehrung des Borkenkäfers erwarten lassen, unverzüglich unter Angabe der Örtlichkeit, der Flächengröße und der befallenen Holzmasse der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf zu melden (verschärfte Anzeigepflicht).
- 3) Als Erscheinungen im Sinne des Abs. 2 gelten der Austritt von Bohrmehl, das Auftreten von ein- und Ausbohrlöchern am Stamm, das Abfallen von Rinde sowie das Verfärben und Dürwerden der Kronen stehender Nadelbäume.

§ 2

- 1) Die Aufarbeitung bzw. bekämpfungstechnische Behandlung des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits befallenen Holzes ist unverzüglich und unbeschadet einer bescheidmäßigen Vorschreibung in Angriff zu nehmen und abzuschließen.
- 2) Neu festgestellte befallene Hölzer sind gleichfalls unverzüglich aufzuarbeiten bzw. bekämpfungstechnisch zu behandeln.
- 3) Befallene Hölzer, die nicht unverzüglich aus welchen Gründen auch immer aufgearbeitet bzw. bekämpfungstechnisch behandelt werden können, sind sofort nach der Feststellung des Befalles unter Angabe der Örtlichkeit, der Flächengröße und der befallenen Holzmasse der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf zu melden.

(4) Gefälltes Holz ist, wenn es nicht im unbefallenen Zustand aus dem Wald abgeführt wird, bekämpfungstechnisch zu behandeln.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 18 und Z 19 des Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975 i.d.g.F., von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,- oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 4

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die ho. erlassene Verordnung vom 30.09.1994, Zl.: 14/02-149/2, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Klaus Trummer eh.

